

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.25 vom 23. Mai 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.25

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.25 du 23 mai 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.25 del 23 maggio 2022

Erwägungen

E. 3

Der Grundstückseigentümer A. wird angewiesen, den Weidezaun im Bereich der Parzelle Nr. aaa bis spätestens am 31. Januar 2019 auf die Waldgrenze zurückzusetzen und dem Gemeinderat entsprechend Meldung zu machen.

E. 4

Der Gemeinderat X. hielt im Protokollauszug vom 2. April 2019 fest, die verlangten Massnahmen seien nicht umgesetzt worden. A. wurde eine Nachfrist bis zum 30. September 2019 angesetzt, um den Weidezaun auf die Waldgrenze zurückzusetzen.

- 3 - B. Am 11. Januar 2022 beschloss der Gemeinderat X.: 1. Zur Erfüllung der rechtskräftigen Beseitigung gemäss Verfügung des Gemeinderats X. vom 13. November 2018 (Geschäfts-Nr. 1162) wird eine letzte Nachfrist von 120 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids gewährt. 2. Geht der Grundeigentümer A. der Beseitigung nicht fristgerecht nach, wird gestützt auf § 35 AWaG und §§ 80 und 81 VRPG ausdrücklich die Ersatzvornahme auf Kosten von A. angedroht. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist gemäss Ziffer 1 hat A. die Kosten der Ersatzvornahme von schätzungsweise CHF 3'000.00 innert spätestens

E. 5

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.